

Identifizierung von Schnittstellen und Problemanzeigen

Hinweis: Die Tabelle Anlage 2.1 ist horizontal zu lesen

Auf den Seiten 1 – 4 werden die Schnittstelle und Problemanzeigen aus Sicht der LVR-Stabsstelle Inklusion beschrieben – hieran anschließend die möglichen Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt.

1. Eltern:

- 1.1 Problemanzeige: Schulleitungen der allgemeinen Schulen beraten die Eltern häufig ohne umfassende Kenntnisse über institutionelle Wege.
- 1.2/1.3 Problemanzeige: Wenn die Schulaufsicht den Förderort gemeinsam mit den Eltern ohne Ressourcenabstimmung mit dem Schulträger bestimmt, kann der Schulträger die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel nicht rechtzeitig bereitstellen bzw. die Unterstützung durch den LVR beantragen.
- 1.4 Problemanzeige: Die gesetzlichen und privaten Krankenkassen haben unterschiedliche Leistungskataloge hinsichtlich der Versorgung mit individuellen technischen Hilfsmitteln. Bei privaten Krankenkassen ist der Leistungsumfang vertragsabhängig.
- 1.5 Schnittstelle: Die Eltern sind bei der Beantragung von Unterstützungsleistungen auf die Unterstützung der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus den LVR-Förderschulen angewiesen.
- 1.6 Problemanzeige: Die örtlichen Sozial- und Jugendämter finanzieren den Einsatz von IntegrationshelferInnen. Problematisch ist die unterschiedliche Bewilligungspraxis, z.B. die Finanzierung von Arbeitsplatzausstattungen für IntegrationshelferInnen bei blinden Kindern oder die Finanzierung im Rahmen der Offenen Ganztagschule bzw. bei Schulausflügen. GebärdensprachdolmetscherInnen bei gehörlosen Kindern werden auch nur vereinzelt finanziert.
- 1.7 Schnittstelle: Das LVR-Dezernat Soziales und Integration fördert im Rahmen der Eingliederungshilfe und wird in bestimmten Fällen bei Hilfsmittelversorgung tätig.
- 1.8 Schnittstelle: Das LVR-Dezernat Jugend berät zu Fragen der Offenen Ganztagschule.

2. Schulleitungen allgemeiner Schulen

- 2.1 Problemanzeige: Schulleitungen allgemeiner Schulen kennen die Verfahrenswege zur Beantragung von Unterstützungsleistungen nicht ausreichend und können die Eltern nicht umfassend beraten.
- 2.2/2.3 Schnittstelle: Nach der Festlegung des Förderortes und vor der Aufnahme des Kindes an der Schule muss eine Rücksprache zwischen Schulleitung und Schulträger erfolgen, in der die individuellen Bedarfe und die Finanzierung geklärt werden. Nur so hat der Schulträger die Möglichkeit hat, eine Förderung aus der Inklusionspauschale zu beantragen.
- 2.4 Schnittstelle: Zur Klärung der individuellen Bedarfe des Kindes im Unterricht sind die Schulleitungen auf die Expertise der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus den LVR-Förderschulen angewiesen.

3. Lehrkräfte an allgemeinen Schulen

- 3.1 Problemanzeige: Lehrkräfte an allgemeinen Schulen kennen die Verfahrenswege zur Beantragung von Unterstützungsleistungen nicht ausreichend und können die Eltern nicht umfassend beraten.
- 3.2 Schnittstelle: Lehrkräfte an allgemeinen Schulen sind bei der Unterrichtsgestaltung und Organisation des Arbeitsplatzes des Kindes auf die Unterstützung der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus den LVR-Förderschulen angewiesen, die nur stundenweise fördern („Koffer-Lehrer“).

4. Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus den LVR-Förderschulen

- 4.1 Schnittstelle: Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus den LVR-Förderschulen müssen zunehmend als Fallmanager agieren und die Eltern vielfältig unterstützen, z.B. bei Behördengängen.
- 4.2 Problemanzeige: die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus den LVR-Förderschulen, die künftig das Kind im Gemeinsamen Lernen betreuen, werden nicht zwingend am AO-SF-Verfahren beteiligt und lernen das Kind erst später kennen.
- 4.3 Problemanzeige: Wenn die umfängliche Ausstattung der LVR-Förderschulen als Maßstab für die individuelle Förderung an einer allgemeinen Schule zu Grunde gelegt wird; das Verfahren zur Beantragung der Inklusionspauschale ist nicht immer bekannt.
- 4.4 Problemanzeige: Für sonderpädagogische Förderung im Unterricht der allge-

meinen Schulen sind häufig technische Hilfsmittel notwendig, die die Krankenkassen zur Verfügung stellen müssen. Der Förderumfang und die Bearbeitungsdauer fallen unterschiedlich aus.

- 4.5 Problemanzeige: Bei der Förderung von blinden Kindern im Gemeinsamen Lernen sind die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus den LVR-Förderschulen darauf angewiesen, dass auch die Integrationshelferin bzw. der Integrationshelfer über einen entsprechend ausgestatteten Arbeitsplatz verfügt.
- 4.6 Schnittstelle: Das LVR-Dezernat Soziales und Integration fördert im Rahmen der Eingliederungshilfe und wird in bestimmten Fällen bei Hilfsmittelversorgung tätig.

5. Krankenkassen

- 5.1 Problemanzeige: Die gesetzlichen und privaten Krankenkassen haben unterschiedliche Leistungskataloge hinsichtlich der Versorgung mit individuellen technischen Hilfsmitteln. Bei privaten Krankenkassen ist der Leistungsumfang vertragsabhängig. Mit Ende der Schulpflichtzeit (9-10 Schuljahre in NRW) endet auch die Leistung der Krankenkassen. Daher besteht i. d. R. ab dem 11. Schuljahr (nicht unbedingt erst ab Klasse 11) ein Anspruch gegenüber dem Sozialhilfeträger.
- 5.2 Schnittstelle: Für sonderpädagogische Förderung im Unterricht der allgemeinen Schulen sind häufig technische Hilfsmittel notwendig, die die Krankenkassen zur Verfügung stellen müssen.
- 5.3 Schnittstelle: Nach § 14 SGB IX können die Krankenkasse Leistungsanträge an den Sozialhilfeträger (LVR-Dezernat Soziales und Integration) weiter leiten. Als zweitangegangener Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX ist der Sozialhilfeträger bearbeitungspflichtig. Im Falle seiner Leistung kann er Kostenerstattung durch die GKV verlangen.

6. Untere Schulaufsicht und InklusionskoordinatorInnen

- 6.1/6.3 Problemanzeige: Wenn die Schulaufsicht den Förderort gemeinsam mit den Eltern ohne Ressourcenabstimmung mit dem Schulträger bestimmt, kann der Schulträger die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel nicht rechtzeitig bereitstellen bzw. die Unterstützung durch den LVR beantragen. Besonders problematisch für die Eltern ist es, wenn der Besuchsort nicht der Wohnort des Kindes ist. In diesem Fall ist die Fahrkostenübernahme zwischen den betroffenen Kommunen zu klären.

- 6.2 Problemanzeige: Wenn Inklusionskoordinator/-innen und Schulleitungen unterschiedliche Kenntnisstände über institutionelle Wege und Verfahren haben, kommt es häufig zu Verzögerungen im Förderverfahren zur Inklusionspauschale.

7. Schulträger und Inklusionsbeauftragte

- 7.1 Problemanzeige: Die Gewährleistung der baulichen Barrierefreiheit in bestehenden Gebäuden durch Nachrüstung oder Umbaumaßnahmen ist finanziell sehr aufwendig und oft nicht umsetzbar. Die Schulträger sind auf praktikable Lösungen angewiesen; der Umfang der Fahrkostenübernahme ist eine Ermessensentscheidung des Schulträgers
- 7.2 Schnittstelle: Eine Rücksprache zwischen Schulleitung und Schulträger im Vorfeld der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung soll die Bedarfsdeckung klären, damit der Schulträger die Möglichkeit hat, eine Förderung aus der Inklusionspauschale zu beantragen.
- 7.3 Problemanzeige: Bei der Festlegung des geeigneten Förderortes findet die gemeinsame Prüfung mit der Schulaufsicht nicht immer statt, der Schulträger wird in diesen Fällen nicht rechtzeitig informiert.
- 7.4 Schnittstelle: Wenn der Beschulungsort nicht der Wohnort des Kindes ist, muss eine Regelung der Fahrkostenübernahme zwischen den betroffenen Kommunen erfolgen.
- 7.5 Schnittstelle: Zur Beschaffung des geeigneten Mobiliars sind die Schulträger auf die Expertise und die Unterstützung der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus den LVR-Förderschulen angewiesen.

8. Örtliches Sozial- / Jugendamt

- 8.1 Problemanzeige: Die örtlichen Sozial- und Jugendämter finanzieren den Einsatz von IntegrationshelferInnen. Problematisch ist die unterschiedliche Bewilligungspraxis, z.B. die Finanzierung von Arbeitsplatzausstattungen für IntegrationshelferInnen bei blinden Kindern oder die Finanzierung im Rahmen der Offenen Ganztagschule bzw. bei Schulausflügen. GebärdensprachdolmetscherInnen bei gehörlosen Kindern werden auch nur vereinzelt finanziert.
- 8.2 Problemanzeige: Einige Sozialämter erkennen ihre Zuständigkeit nicht an und leiten Förderanträge an den überörtlichen Sozialhilfeträger (LVR-Dezernat Soziales und Integration) weiter.

Unterstützung durch die Stabsstelle Inklusion

An welchen der zuvor aufgezeigten Schnittstellen die Stabsstelle Inklusion beratend unterstützen kann, wird im Folgenden ausgeführt:

➤ **Schulaufsicht: Festlegung des Förderortes unter Einbeziehung des Schulträgers**

Im Rahmen des AO-SF-Verfahrens soll die Schulaufsicht gemeinsam mit dem Schulträger und den Eltern über den Förderort des Kindes entscheiden. Die nach § 37 der VVzAO-SF vorgesehene gemeinsame Prüfung der Schulaufsicht und des Schulträgers bei der Festlegung des geeigneten Förderortes findet nicht immer statt, die Elternberatung durch die Schulaufsicht ist sehr unterschiedlich und die Einbindung des LVR erfolgt nicht immer rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes.

Auf diese Problematik hat das LVR-Dezernat Schulen zuletzt in einem Schreiben vom 15.07.2013 an das Ministerium für Schule und Weiterbildung aufmerksam gemacht und um ein Abstimmungsgespräch gebeten, welches bisher noch nicht stattgefunden hat. Damit der LVR künftig rechtzeitig eingebunden wird, mussten auch die unteren Schulaufsichten auf den Kenntnisstand der Schulträger bezüglich der LVR-Fördermöglichkeiten gebracht werden. In Absprache mit den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln hat die Stabsstelle Inklusion im März 2012 eine Informationsveranstaltung für alle 54 Inklusionskoordinatoren der Schulämter im Rheinland durchgeführt und sie über das Verfahren zur Beantragung der Inklusionspauschale ausführlich informiert. Insbesondere bei der Bearbeitung von „schwierigen“ Fällen – z.B. der Übernahme von Fahrkosten außerhalb der Kommune, bietet die Stabsstelle Inklusion ihre Beteiligung an, um individuelle Lösungen zu ermöglichen.

➤ **Allgemeine Schule: Qualität der Elternberatung**

Die Schulleitungen sowie die Lehrerinnen und Lehrer der allgemeinen Schule sind häufig die ersten Personen, an die sich die Eltern eines behinderten Kindes wenden. Die Beratung der Schulleitungen ist ausschlaggebend dafür, inwieweit die Hilfsmittel oder Unterstützungsleistungen, die das Kind zur Unterrichtsteilnahme unbedingt benötigt, auch rechtzeitig vor Schulbeginn vorhanden sind. Die Qualität der Elternberatung ist stark abhängig vom vorhandenen Wissen über institutionelle Wege und Fördermöglichkeiten. Genau hier setzt die Stabsstelle Inklusion mit ihrer Beratung an, in dem sie in den Gesprächen

- ausführlich über Verfahrenswege informiert,
- die Beantragung der LVR-Inklusionspauschale erläutert und für Kostenbewusstsein und die frühzeitige Einbindung der Schulträger wirbt,
- die Kontakte zu LVR-Förderschulen zwecks sonderpädagogischer Beratung und Expertise vermittelt,
- die Kontakte zum LVR-Dezernat Jugend bei Fragen des Offenen Ganztagsbetriebs vermittelt.

➤ **Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus den LVR-Förderschulen:
Expertise und zunehmend Fallmanagement**

Für die Teilnahme am Unterricht an der allgemeinen Schule benötigen Schülerinnen und Schüler mit Behinderung neben der sonderpädagogischen Förderung in der Regel auch eine behindertengerechte Ausstattung, individuelle technische Hilfsmittel, ggf. Begleitung durch eine Integrationshelferin bzw. einen Integrationshelfer oder Schülerspezialverkehr. Die Bedarfsklärung wird von der betreuenden Sonderpädagogin bzw. dem betreuenden Sonderpädagogen aus der zuständigen LVR-Förderschule vorgenommen. Für die Bedarfsdeckung sind verschiedene Institutionen zuständig, so dass die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus den LVR-Förderschulen immer mehr die Rolle von „Fallmanagern“ übernehmen müssen und zusätzlich zu ihrem Lehrauftrag häufig die Prozesssteuerung übernehmen:

- Die Versorgung mit technischen Hilfsmitteln liegt in der Zuständigkeit der Krankenkassen und muss durch die Eltern beantragt werden. Die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus den LVR-Förderschulen unterstützen die Eltern bei der Antragsstellung.
- Die Schulausstattung und der Schülerspezialverkehr gehören zu den Aufgaben des Schulträgers. Über die festgestellten Bedarfe wird die aufzunehmende Schule informiert, damit sie sich mit dem Schulträger in Verbindung setzen und die Finanzierungsmöglichkeiten klären kann. Sehr häufig sind die Schulverwaltungsämter vor Ort jedoch auf die direkte Unterstützung der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus den LVR-Förderschulen angewiesen, wenn es um die Beschaffung von speziellem Schulmobiliar etc. geht. Eine Schwierigkeit besteht darin, wenn die umfangreiche Ausstattung der LVR-Förderschulen als Maßstab für die individuelle Förderung an einer allgemeinen Schule zu Grunde gelegt wird.
- Die Begleitung durch eine Integrationshelferin bzw. einen Integrationshelfer müssen die Eltern beim örtlichen Sozialamt bzw. Jugendamt beantragen. Gleiches gilt auch für die Finanzierung einer Gebärdensprachdolmetscherin bzw. eines Gebärdensprachdolmetschers.

Regelmäßiger Erfahrungsaustausch und Arbeitstreffen können in Zukunft sicherstellen, dass die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus den LVR-Förderschulen über umfassende Kenntnisse über institutionelle Wege und Fördermöglichkeiten verfügen. Im Rahmen der Einzelfallbearbeitung arbeitet die Stabsstelle Inklusion bereits eng mit vielen von ihnen zusammen – Beurteilung der Schülerbedarfe - und unterstützt diese bei der weiteren Abstimmung mit den Schulträgern.

➤ **Krankenkassen: Förderumfang von technischen Hilfsmitteln**

Je nach Art der Behinderung ist ein Schulkind auf bestimmte technische Hilfsmittel angewiesen. Die Versorgung mit technischen Hilfsmitteln liegt in der Zuständigkeit der Krankenkassen. Dafür müssen die Eltern einen Antrag bei ihrer Krankenversicherung stellen. Die Schwierigkeiten liegen im Detail:

- Je nach Art der Versicherung – privat oder gesetzlich – werden die Kosten der Hilfsmittel ganz getragen, nur teilweise oder überhaupt nicht.

- Die Versorgung endet mit Ende der Schulpflicht (Stufe 10). Kinder mit einer Behinderung, die in der Oberstufe oder an der Berufsschule auf Hilfsmittel angewiesen sind, bleiben von der Krankenversicherung unversorgt.
- Die Finanzierung einiger technischer Hilfsmittel wie Laptops für seh- oder körperlich behinderte Kinder wird in der Regel abgelehnt.
- Die eigene Zuständigkeit wird nicht anerkannt, der Antrag wird nach § 14 SGB IX an das LVR-Dezernat Soziales und Integration weitergeleitet. Der LVR als überörtlicher Sozialhilfeträger ist dann für die Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln zuständig.

Aus Sicht der Stabsstelle Inklusion liegt hier auch in der Zukunft ein Bereich, bei dem Eltern Unterstützungsbedarf signalisieren und entsprechende Beratung die Möglichkeit eröffnen kann, am Gemeinsamen Lernen teilzunehmen.

➤ **Schulträger: Barrierefreiheit, Schulmobiliar, Schülerspezialverkehr**

Für die Teilnahme am Unterricht an der allgemeinen Schule benötigen Schülerinnen und Schüler mit Behinderung häufig eine behindertengerechte Ausstattung. Die Bedarfsklärung wird von der betreuenden Sonderpädagogin bzw. dem betreuenden Sonderpädagogen aus der zuständigen LVR-Förderschule vorgenommen. Gemäß §79 SchulG NRW ist der Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten, sowie die Kosten der Schülerbeförderung zu übernehmen. Hier kann der LVR über die freiwilligen Mittel aus der Inklusionspauschale eine finanzielle Unterstützung gewähren, wenn die finanzielle Lage des Schulträgers diese Ausgaben nicht zulässt. Voraussetzung ist, dass die Schulträger die Förderung vor der Aufnahme des Kindes an der Schule beantragen. Eine enge Abstimmung zwischen Schulleitung und Schulträger hinsichtlich der Bedarfsdeckung und die Einbindung des LVR ist in diesem Sinne unerlässlich.

Viele Schulverwaltungsämter im Rheinland haben eigene Inklusionsbeauftragte, zusätzlich zu den Inklusionskoordinatoren der Schulaufsicht. Die Stabsstelle Inklusion arbeitet bereits mit einigen Inklusionsbeauftragten zusammen. Sobald die Stabsstelle über die Beratungsgespräche mit Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen von bislang nicht bekannten Fällen erfährt, setzt sie sich mit dem zuständigen Schulträger oder der/dem Inklusionsbeauftragten in Verbindung, um den Fall zu klären und die notwendigen Unterstützungsleistungen sowie das Förderverfahren in die Wege zu leiten. Aus der Praxis zeichnen sich dabei folgende Probleme ab:

- Bei der Festlegung des geeigneten Förderortes findet die gemeinsame Prüfung mit der Schulaufsicht nicht immer statt. Der Schulträger wird in diesen Fällen nicht rechtzeitig informiert.
- Schulleitungen nehmen die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung direkt auf, ohne die Kostenfrage mit ihrem Schulträger vorher geklärt zu haben. Die Förderung aus der Inklusionspauschale ist nach Aufnahme des Kindes grundsätzlich nicht mehr möglich.

- Die Gewährleistung der baulichen Barrierefreiheit in bestehenden Gebäuden durch Nachrüstung oder Umbaumaßnahmen ist finanziell sehr aufwendig und oft nicht umsetzbar. Die Schulträger sind auf praktikable Lösungen angewiesen.
- Die Auswirkungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und die befürchteten Folgekosten der Inklusion könnten auch zukünftig die Bereitschaft der Schulträger hemmen, den Inklusionsprozess vor Ort voranzutreiben.

Angesichts der geschilderten Probleme kann die Stabsstelle Inklusion die Schulträger vor Ort vielfältig unterstützen:

- Institutionelle Wege aufzeigen und über Förderverfahren informieren
Auf Nachfrage informiert die Stabsstelle Inklusion vor Ort über die Inklusionspauschale. Bewährt hat sich die gemeinsame Diskussionsrunde von Schulträgern, Schulleitungen, Inklusionskoordinatoren und Inklusionsbeauftragten, in denen anhand von konkreten Beispielen die Verfahrenswege und Fördermöglichkeiten aufgezeigt werden und die notwendige Zusammenarbeit von Schulen, Schulaufsicht und Schulträger vor Ort verdeutlicht wird. Die Aufklärungsarbeit und die Sensibilisierung für die Bedarfe der Kinder mit den LVR-Förderschwerpunkten finden über die Mitarbeit der Stabsstelle in regionalen Bildungsnetzwerken und Inklusionsinitiativen statt (s. Kapitel 2.2 Vernetzung).
- Zur Barrierefreiheit in Gebäuden beraten
Bei Bedarf bietet die Stabsstelle Inklusion Begehungen von Schulen vor Ort und berät die Schulträger bei der Planung von Umbaumaßnahmen, z.B. Rampen, Sanitär- und Pflegebereich oder der Entwicklung von praktischen Lösungen zum Thema Zugänglichkeit.
- Zur inklusiven Schulentwicklungsplanung beraten
Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz sieht die Einrichtung der sogenannten Schwerpunktschulen vor. Das sind allgemeine Schulen, die Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache sowie Schülerinnen und Schüler mit einem weiteren Förderschwerpunkt unterrichten. Hier können sich die Schulen zwischen dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (kommunale Schulträger) oder den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache in der Sekundarstufe I oder Körperliche und Motorische Entwicklung (Schulträger LVR) entscheiden. Vor diesem Hintergrund appelliert die Stabsstelle Inklusion in ihren Gesprächen mit Schulträgern, inklusive Schulentwicklungsplanung einzusetzen, damit die möglichst wohnortnahe Beschulung auch von Kindern mit den LVR-eigenen Förderschwerpunkten sichergestellt werden kann. Einer inklusiven Schulentwicklungsplanung gehen folgende Überlegungen voraus:
 - Wo wohnen die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf? Wie sieht die Verteilung im Kreis bzw. in den Nachbarkommunen aus?
 - Wie sehen die Zahlen im Gemeinsamen Lernen aus?
 - Wo macht die Einrichtung einer Schwerpunktschule bzw. der Bündelung von verschiedenen Förderschwerpunkten Sinn?

➤ **Örtliche Sozial- und Jugendämter: Finanzierung von Integrationshelferinnen und Integrationshelfern**

Wenn Kinder mit Behinderung eine Unterstützung und Begleitung im schulischen Betrieb benötigen, müssen ihre Eltern die Integrationshelferinnen und Integrationshelfer beim örtlichen Sozialamt bzw. beim örtlichen Jugendamt beantragen. Problematisch ist die Finanzierung von Arbeitsplätzen für den/die Integrationshelfer/in bei blinden Kindern oder die Finanzierung im Rahmen der Offenen Ganztagschule bzw. bei Schulausflügen. Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher bei gehörlosen Kindern werden auch nur vereinzelt finanziert. Generell ist festzustellen, dass die Sozial- bzw. Jugendämter im Rheinland hierzu unterschiedlich entscheiden.

Die Einflussmöglichkeiten der Stabsstelle Inklusion sind hier begrenzt. In dem Austausch mit den Sonderpädagogen und Sonderpädagoginnen aus den LVR-Förderschulen Förderschwerpunkt Sehen werden Lösungswege im Einzelfall gesucht und aufgezeigt.